



HVBG

HVBG-Info 16/19 vom ..19, S. 1244 - 1249, DOK 374.114/017

**Kein UV-Schutz (§ 550 RVO) für einen Schüler bei Abholung einer Mitschülerin zum Schulabschlußfest - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 07.11.1986 - L 4 Kr 893/84 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 24.03.1987 - 2 BU 12/87**

Kein UV-Schutz (§ 550 RVO) für einen Schüler bei Abholung einer Mitschülerin zum Schulabschlußfest;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 07.11.1986 - L 4 Kr 893/84 - (Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 24.03.1987 - 2 BU 12/87 -)

Im Rahmen einer Erstattungsstreitigkeit hatte das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 07.11.1986 - L 4 Kr 893/84 - den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz im Fall eines Hauptschülers zu entscheiden, der bei den Vorbereitungsarbeiten zu einem als Schulveranstaltung genehmigten Schulabschlußfest mitgewirkt und anschließend den Veranstaltungsort nochmals verlassen hatte, um mit seinem Mofa eine Mitschülerin abzuholen. Auf dem Rückweg von der Wohnung der Mitschülerin zu dem Ort der Festveranstaltung waren die beiden schwer verunglückt. Die Abholung war aufgrund einer Bitte der Mitschülerin und nicht infolge einer entsprechenden Anweisung seitens der Schule erfolgt. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG Baden-Württemberg den Versicherungsschutz verneint. Zwar sei die als Abschlußfeier veranstaltete Grillpartie eine von der Schulleitung genehmigte schulische Veranstaltung gewesen. Der Transport eines Schülers zur Schule bzw. zum Ort einer schulischen Veranstaltung sei jedoch im Regelfall nicht Aufgabe der Schule. Der Versicherungsschutz des die Mitschülerin abholenden Mofa-Fahrers lasse sich weder aus der allgemeinen Regelung des Wegeunfalls (§ 550 Abs. 1 RVO) noch aus der Sondervorschrift für Fahrgemeinschaften (§ 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO) herleiten. Durch die letztgenannte Vorschrift sei lediglich eine zusätzliche Abweichung von dem ohnehin zurückzulegenden eigenen Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geschützt. Der Mofa-Fahrer habe hier nicht das Risiko des eigenen Weges durch eine Abweichung erhöht (wie es § 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO einbezieht), sondern durch das Verlassen des bereits erreichten Freizeitplatzes ein völlig neues Risiko geschaffen, für das die gesetzliche Unfallversicherung nicht einzustehen habe.

Mit Beschluß vom 24.03.1987 - 2 BU 12/87 - hat das BSG die Beschwerde des beklagten Krankenversicherungsträgers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg als unzulässig verworfen. Soweit in der Beschwerdebegründung vorgetragen werde, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG), sei nicht hinreichend dargelegt worden, welche Rechtsfrage hier konkret gemeint ist. Im übrigen

sei hier den tatsächlichen Feststellungen in dem vorinstanzlichen Urteil nicht der geringste Hinweis dafür zu entnehmen, daß ausnahmsweise die Schule den Transport der Teilnehmer an der Schulabschlußfeier habe übernehmen wollen oder daß der verletzte Mofa-Fahrer wenigstens subjektiv der Meinung hätte sein können, mit der Fahrt zu seiner Mitschülerin und zurück zum Freizeitplatz einer der Schule gegenüber bestehenden Verpflichtung nachzukommen. Das BSG grenzt sich insoweit von dem mit HV-INFO 4/1985, S. 39-43, mitgeteilten BSG-Urteil vom 13.12.1984 - 2 RU 33/83 - ab. Darüber hinaus unterscheidet sich der Sachverhalt wohl auch wesentlich von demjenigen, welcher der Entscheidung des BSG vom 18.02.1987 - 2 RU 19/86 - (vgl. HV-INFO 1987, S. 622-627) zugrundelag.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 56/87 vom 20.07.1987 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand